

## Merkblatt Personensorge / Übertragung auf Pflegeeltern

Bei Entzug der elterlichen Sorge ist es am sinnvollsten, die Pflegeeltern zu Vormündern/Pflegern zu bestellen, also diejenigen Personen, die im Alltag für das Kind zu sorgen haben, die Bedürfnisse des Kindes genau kennen und in der Lage sein müssen, jederzeit zum Wohl des Kindes Entscheidungen zu treffen. Durch die tatsächliche Ausübung der täglichen Sorge für das Kind zeigen die Pflegeeltern, dass sie in der Lage sind, auch rechtliche Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Wesentlich ist auch, dass die Pflegeeltern eine feste Bindung an das Pflegekind haben und aufgrund des täglichen Erlebens am besten feststellen können, was das Kind braucht. Gegen die Geeignetheit von Pflegeeltern als Vormünder gibt es keinerlei Bedenken. Insbesondere bleiben die Pflegeeltern auch als Einzelvormünder weiterhin Pflegeeltern im Sinne der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII. D.h. dass auch weiterhin eine Hilfeplanung, Beratung und Betreuung durch das Jugendamt stattfindet. Die Möglichkeit der Inobhutnahme durch das Jugendamt beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bleibt ebenfalls bestehen. Seitens der Rechtsprechung wird diese Gesetzeslage berücksichtigt in:

1. In der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik ist auf den Beschluss Oberlandesgericht Düsseldorf vom 06.10.2010 - II- 8 UF 139/10 - zu verweisen, wo ausgeführt wird:  
*»Die Ergänzungspflegschaft richtet sich nach §§ 1909 f. BGB. § 1915 Abs. 1 S. 1 BGB verweist auf die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen (§§ 1773f BGB), soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. ... In Rechtsprechung und Literatur wird die Bestellung von Pflegeeltern zu Vormündern (oder Ergänzungspflegern) befürwortet, wenn sich eine vertrauensvolle Bindung zwischen Pflegeperson Pflegekind herausgebildet hat (Fritsche in: Kaiser/Schnitzler/Friederici § 1779 Rn 3 und 8)... Die Übertragung bringt für die Pflegeeltern - insbesondere im Bereich der Aufenthaltsbestimmung - eine entscheidende Vereinfachung mit sich, weil sie nun - entsprechend § 1687 Abs. 1 BGB in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden dürfen. Darüber hinaus erleichtert die unmittelbare Befugnis, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge für den seit seiner vorzeitigen Geburt kränklichen S. treffen zu können und notfalls schnell reagieren zu können, den Pflegeeltern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und dient damit zugleich dem Kindeswohl. Das... Umgangsrecht gehört nicht zum Aufgabenkreis des Pflegers (§ 1630, 1632 Abs. 2 BGB und ist nach wie vor mit Unterstützung des Jugendamts auszugestalten, §§ 1684 BGB, 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.«*
2. Das **Landgericht Dortmund** hat in seiner Entscheidung vom 27.01.2010 - 9 T 432/08 (juris; FamRZ 2010, 1170) eine Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben, die eine Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund beinhaltete.  
*»Gem. § 1791 b BGB soll die Amtsvormundschaft dem Jugendamt nur dann übertragen werden, wenn kein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist. Findet sich ein geeigneter anderer Vormund, so ist gemäß § 1887 BGB der Vormund zu entlassen.*

*Dies zeigt, dass vorrangig nach einem anderen geeigneten Vormund zu suchen ist. Die Beteiligten zu 2) (Pflegeeltern) sind hier als für die Übernahme der Vormundschaft geeignet anzusehen, so dass die Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund nicht in Betracht kommt. Unstreitig ist, dass die Beteiligte zu 1) (Pflegekind) von den Beteiligten zu 2) bestens versorgt und gefördert wird. Sie wächst in der Pflegefamilie geschützt und geborgen auf und erhält von dort die notwendige Zuwendung als Teil der Familie. Eine Rückkehroption besteht nicht, das Pflegeverhältnis ist auf Dauer angelegt.... Die Beteiligten zu 2) haben die Beteiligte zu 1) in einem desolaten Zustand aufgenommen und sind mit viel Ausdauer, Geduld und liebevoller Zuwendung auf die Beteiligte zu 1) zugegangen, um die Defizite aufzuarbeiten, was bei einem so schwer traumatisierten Kind eine große Leistung ist.... Es ist zwar zutreffend, dass die Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu 2) und 4) in der Vergangenheit nicht reibungslos verlief und es immer wieder Unstimmigkeiten bezüglich der Schulform und der Notwendigkeit einer stationären Diagnostik gab. Die Kammer hat jedoch bei der persönlichen Anhörung den Eindruck gewonnen, dass die Beteiligten zu 2) auch dabei ausschließlich zum Wohl der Beteiligten zu 1) gehandelt haben und sie nicht ihre eigenen Interessen im Vordergrund gestellt haben.... Ein Fehlverhalten der Beteiligten zu 2), das gegen die Geeignetheit zur Übernahme der Vormundschaft sprechen könnte, liegt damit nicht vor."*

3. Ebenso hat **Landgericht Hannover** in einem Beschluss vom 06.02.2007 - 9 T 56/06 (juris; FamRZ 2007, 1909 - 1910) eine amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben, mit der ein Amtsvormund bestellt worden ist und statt dessen die Pflegeeltern gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt:  
»Aus den §§ 1887 Abs. 1, 1791 b Abs. 1 BGB ergibt sich eine eindeutige gesetzliche Rangfolge zu Gunsten der Bestellung natürlicher Personen zu Vormündern, die Bestellung des Jugendamtes ist die Ausnahme. Sollte es in der Zukunft zu der Frage der Anbahnung und Durchführung von Besuchskontakt mit der leiblichen Mutter kommen, hätten die Pflegeeltern auch als Vormünder Anspruch auf Beratung und Unterstützung des Jugendamtes. ... Die antragstellenden Pflegeeltern sind geeignet, die Vormundschaft übernehmen. Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgründe gem. §§ 1780, 1781 BGB liegen nicht vor.... Aus den grundsätzlichen Bedenken des Jugendamtes zu möglichen Belastungen oder Überforderungen von Einzelvormündern ..., kann auch nicht ... geschlossen werden, die hier betroffenen Pflegeeltern seien zu gegebener Zeit sicherlich überfordert und das Betreuungsverhältnis zu Gunsten der Kinder gefährdet. ... Die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern entspricht auch dem Wohl der Kinder. Sie leben bereits seit Jahren bei den Pflegeeltern. Die mit der Übertragung der Vormundschaft einhergehende größere rechtliche Verbundenheit der Pflegeeltern zu den Kindern erhöht die Sicherheit dafür, dass die Verbindung zu den Pflegeeltern aufrechterhalten bleibt. Insbesondere gibt es keinen Grund dafür, dass es dem Wohl der Kinder mehr entspricht, das Jugendamt als Vormund zu erhalten.«
4. Ebenso hat das **OLG Celle** in seinem Beschluss vom 22.04.2010 - 15 UF 70/10 - (juris) einen Beschluss des Amtsgerichts geändert, mit dem das Jugendamt als Pfleger eingesetzt wurde. In der Begründung heißt es u. a.:  
»Nach §§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1887 BGB ist das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag als Pfleger zu entlassen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und eine andere als

*Pfleger geeignete Person vorhanden ist. ... Eine vorrangige Bestellung des Jugendamts als Pfleger sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht vor, wie sich auch aus § 56 Abs. 4 SGB VIII ergibt - wonach das Jugendamt turnusmäßig zu prüfen hat, ob seine Entlassung und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins im Interesse des Kindes angezeigt ist."*

5. Das OLG Hamm hat in einem Beschluss vom 09.03.2010 - 1 UF 46/10 (juris) eine Bestellung des Jugendamts zum Amtsvormund aufgehoben und darauf hingewiesen: *»Gemäß § 1791b BGB kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund und geeignete Person nicht vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, hat das Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln. Dazu gehört auch die Anfrage an das Jugendamt, ob dieses gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII geeignete Personen vorschlagen kann.«*
6. Aus **Anlass der Änderung der örtlichen Zuständigkeit** des Jugendamts für die Vormundschaft ist nach ständiger Rechtsprechung **zu prüfen, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Übernahme der Vormundschaft zur Verfügung steht.**

In solcher Konstellation hat **das OLG Hamm - Beschluss vom 20.10.2011. II-6 UF 180/11,** Juris - eine erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und korrigiert:

*„Zwar kann bei einem dauerhaften Umzug eines Kindes die Bestellung des bisher zuständigen Jugendamtes aufgehoben werden, allerdings kann nicht ohne weiteres das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt als Vormund bestellt werden. Auch bei einem Wechsel des Vormunds ist gemäß § 1791b BGB bei der Auswahl wegen bestehenden Vorrangs eines Einzelvormundes vom Familiengericht **von Amts wegen zu ermitteln**, ob unter den geänderten Umständen ein geeigneter Einzelvormund zur Übernahme bereit ist. Dazu ist es in der Regel **mindestens erforderlich**, dass das Jugendamt, dessen Bestellung beabsichtigt ist, angehört wird, ob in seinem Bezirk eine zur Übernahme der Vormundschaft bereite Person vorhanden ist (weitere Rechtsprechungshinweise), gegebenenfalls hat das Amtsgericht **weitere eigene Ermittlungen anzustellen**... ebenso ist **nicht ersichtlich, ob das Amtsgericht vor seiner Entscheidung Ermittlungen angestellt hat, die den gesetzlichen Vorrang eines ehrenamtlichen Einzelvormundes ausreichend berücksichtigen.**“*

7. Ebenso hat Landgericht Frankfurt in seinem Beschluss vom 16.02.2009 - 2-09 T 486/07 (FamRZ 2009, 2103) entschieden: *»Die Entlassung des Amtsvormundes und die Bestellung der Pflegeeltern zu Einzelvormündern dient dem Wohl der betroffenen Kinder. Die mit der Übertragung der Vormundschaft einhergehende größere rechtliche Verbundenheit der Pflegeeltern zu den betroffenen Kindern und die dadurch erhöhte Sicherheit, dass die Verbindung aufrechterhalten bleibt, spricht ganz entscheidend für eine Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern. Es ist für die betroffenen Kinder von erzieherischem Vorteil, wenn sie erleben, dass die emotionale Bezugsperson auch rechtliche Befugnisse hat.«*

8. **Landgericht Hildesheim** mit Beschluss vom 05.07.2002 - 5 T 260/02 - (juris):  
»Gem. §§ 1915 Abs. 1, 1791 b BGB kann das Jugendamt nur dann zum Amtspfleger bestellt werden, wenn eine als Einzelpfleger geeignete Person nicht vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen (§ 12 FGG) zu ermitteln...«
9. **Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht** mit Beschluss vom 15.11.2002 - 13 UF 65/02 (juris):  
»Begehrt der bisherige Amtsvormund, aus seiner Amtsvormundschaft entlassen zu werden, hat das Vormundschaftsgericht vor Bestellung eines (anderen) Jugendamts zum Vormund zu prüfen, ob eine geeignete Person als Einzelmund zu finden ist.«... »...denn gemäß § 1791b Abs. 1 BGB kann das Jugendamt nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als Einzelmund geeignete Person nicht vorhanden ist.«

10. Entsprechend haben entschieden:

Landgericht Flensburg FamRZ 2001, 445, mit Anm. Hoffmann;  
Kammergericht FamRZ 2002, 267 ;  
Amtsgericht Schöneberg FamRZ 2002, 268, rechtskräftig bestätigt durch  
Landgericht Berlin 83T 464/01 vom 3. April 2003;  
Amtsgericht Hamburg 109 VII SCH 14358 vom 16.6.2003;  
Amtsgericht Berlin-Wedding 50 VIII B 15513, Beschl.v.27.02.2007;  
Amtsgericht München 541 F 7840/10 RE, Beschluss vom 10.02.2011;  
Amtsgericht Lübeck 128 F 206/11, Beschluss vom 06.12.2011;  
Amtsgericht Lübeck 121 F 167/11, Beschluss vom 20.12.2011;  
Amtsgericht Hamburg-Barmbek 890 F 315/10, Beschl.v. 16.01.2012;  
Amtsgericht Eschwege 56 F 765/09 VM, Beschluss vom 31.01.2012;  
Amtsgericht Hamburg-Barmbek 890 F 391/11, Beschl.v.07.06.2012;  
Oberlandesgericht Celle 31 F 16/12, Beschluss vom 19.07.2012;  
Amtsgericht Eschwege 56 F 768/09 VM, Beschluss vom 06.08.2012;  
Amtsgericht Lörrach 11 F 869/12, Beschluss vom 01.10.2012;  
Oberlandesgericht Stuttgart 17 UF 158/12, Beschl. v. 05.11.2012  
Amtsgericht Lübeck 121 F 69/12, Beschluss vom 31.05.2013